

**Verfahrensordnung zum
Beschwerdeverfahren gemäß §8
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
der Foundever B.V. & Co. KG**

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	3
2 Anwendungsbereich	3
3 Beschwerdekänäle und Ansprechpersonen	4
4 Vertraulichkeit und Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung	4
5 Ablauf des Beschwerdeverfahrens	5

Ausschließlich aufgrund einer besseren Lesbarkeit des Textes verwenden wir im Folgenden das generische Maskulinum. Alle Geschlechter sind in die gewählte sprachliche Darstellung explizit inkludiert.

1 Zweck

Bei Foundever haben Integrität und die Einhaltung von Gesetzen sowie interner Vorschriften höchste Priorität. Um die Einhaltung dieser Werte zu gewährleisten und mögliche Risiken aus Verstößen zu vermeiden oder zu minimieren, ist es entscheidend, dass Fehlverhalten frühzeitig erkannt, aufgeklärt und abgestellt wird.

Jeder Hinweis auf ein mögliches Fehlverhalten wird ernst genommen und führt zu einer Überprüfung nach einem objektiven und transparenten Verfahren.

2 Anwendungsbereich

Das Beschwerdeverfahren von Foundever dient dazu, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen, welche durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich von Foundever oder das Handeln eines mittelbaren oder unmittelbaren Zulieferers entstanden sind, frühzeitig zu erkennen und diese aufzuklären.

Das Beschwerdeverfahren von Foundever steht ausdrücklich allen Personen zur Verfügung, die direkt als auch indirekt von möglichen Risiken, Missständen sowie Verletzungen im Sinne des LkSG betroffen sein können oder von selbigen Kenntnis erlangen und richtet sich gleichermaßen an externe wie auch interne Hinweispersonen, so z.B.:

- Beschäftigte von Foundever
- Geschäftspartner (z.B.: Kunden, Kooperationspartner)
- Beschäftigte Personen unmittelbarer sowie mittelbarer Zulieferern
- Sonstige Dritte

Beispiele für menschenrechtsbezogene Risiken sowie Pflichtverletzungen sind:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- Alle Formen von Sklaverei sowie sexueller Ausbeutung
- Ungleichbehandlung
- Missachtung von Arbeitsschutzbestimmungen nach dem Recht des Beschäftigungsortes
- Vorenthalten angemessenen Lohns
- Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn diese mangelhaft kontrolliert werden und dadurch u.a. das Verbot von Folter oder erniedrigender Behandlung missachten
- jedes Tun oder Unterlassen, das geeignet ist, eine geschützte Rechtsposition in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen und deren Rechtswidrigkeit offensichtlich ist (Generalklausel)

Beispiele für umweltbezogene Risiken sowie Pflichtverletzungen sind:

- Kontamination von Boden, Gewässer, Luft und übermäßigem Wasserverbrauch
- Nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen
- Ausfuhr und Einfuhr bestimmter, gefährlicher Abfälle
- Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien und persistenter organischer Schadstoffe
- Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen,
- Unsachgemäße Behandlung von Quecksilberabfällen

3 Beschwerdekanäle

Damit das Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Personengruppen zugänglich ist, stehen mehrere Beschwerdekanäle zur Verfügung:

- Beschäftigten von Foundever steht es frei, sich telefonisch, via E-Mail, via MS-Teams oder Hauspost an das Compliance-Team oder auch die Personalabteilung zu wenden.
- Das digitale Hinweisgebersystem von Foundever steht online in verschiedenen Sprachen öffentlich zur Verfügung: <https://secure.ethicspoint.com/domain/media/de/gui/18118/index.html> Dieses ist kostenfrei und jederzeit erreichbar.
- Eine postalische Einsendung kann an die folgende Anschrift gerichtet werden:

Foundever B.V. & Co. KG
Sonnenallee 221 D-F
12059 Berlin

4 Vertraulichkeit und Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Die Abgabe des Hinweises kann wahlweise unter Angabe des Namens oder anonym erfolgen. In der Vielzahl der Fälle trägt ein transparenter und offener Umgang mit dem Hinweis zu einer Problemlösung bei. Wir bitten Hinweispersonen um eine aktive Kommunikation, denn umso mehr Informationen Foundever zur Verfügung gestellt werden, desto besser kann ein Sachverhalt untersucht und effektive Abhilfe geschaffen werden. Die Entscheidung zur Offenlegung der Identität liegt jedoch bei der jeweiligen Hinweisperson und ohne deren Einverständnis zu einem transparenten Umgang mit dem Hinweis wird die Identität vertraulich behandelt. Foundever kommt seiner Verantwortung nach, Hinweispersonen vor Benachteiligungen oder Bestrafungen aufgrund eines eingereichten Hinweises zu schützen.

5 Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Um einen Hinweis bestmöglich bearbeiten zu können, bitten wir um freiwillige Angabe der folgenden Informationen:

- **Vertraulichkeit:** Information der Hinweisperson, ob ihre Identität unter Anwendung des „Need-To-Know-Prinzip“ kommuniziert werden darf oder nicht, insofern sie diese offenlegt. Der Hinweis wird von Foundever zu jedem Zeitpunkt unter Beachtung der Vertraulichkeit bearbeitet.
- **Möglicher Verstoß:** Kurze Schilderung des Sachverhaltes eines menschrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos bzw. einer Pflichtverletzung (idealer Weise unter Angabe des Datums / Zeitraums und möglicher Nachweise wie Screenshots, Dokumente)
- **Umfang des möglichen Verstoßes:** Wie schwerwiegend ist das Risiko / der Verstoß bzw. wie schwerwiegend sind die Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt? Wie viele Personen sind betroffen?
- **Arbeitgeber:** Name der betroffenen Abteilung bei Foundever, des betroffenen Lieferanten oder Geschäftspartners
- **Arbeitsort /-stätte:** Spezifische Informationen zum Standort, ggfs. Name des Standortes auf den sich der Hinweis bezieht.
- **Kontakt:** Kontaktdaten und Name der Hinweisperson sowie, insofern abweichend, die Kontaktdaten und Namen betroffener Personen.
- **Anliegen des Hinweisgebers:** Was ist der Beweggrund für die Abgabe des Hinweises? Wie würde die Hinweisperson Abhilfe schaffen?

Die systematische Bearbeitung eines Hinweises wird im nachfolgenden Prozess dargestellt:

Bestätigung des Eingangs eines Hinweises

Die Hinweisperson wird innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Hinweises über dessen Eingang informiert. Eine Rückmeldung kann jedoch nur erfolgen, wenn ein Kommunikationskanal mit der Hinweisperson besteht (z.B. bei nicht-anonymen Hinweisen oder über das eingerichtete Benutzerkonto).

Prüfung des Hinweises

Im ersten Schritt wird der Hinweis als Einzelfall eingestuft, welcher einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden muss. Verläuft diese Prüfung positiv, wird im nächsten Schritt überprüft, ob der Hinweis menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder sonstige Verletzungen beinhaltet und ob genügend Informationen für die weitere Bearbeitung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so kontaktiert die Ansprechperson von Foundever – sofern möglich – die Hinweisperson oder versucht anderweitig, ungenaue Informationen zu validieren und fehlende Informationen einzuholen. Ist dies entgegen allen Bemühungen nicht möglich, wird der Hinweis nicht angenommen und die Hinweisperson unter Angaben von Gründen hierüber informiert.

Aufklärung des Hinweises und Erarbeitung einer Lösung

Die Ansprechpersonen sind bei der Bearbeitung von Hinweisen weisungsunabhängig, geschult, zur Verschwiegenheit und zu unparteiischem Handeln verpflichtet. Sie analysieren den Sachverhalt – sofern möglich - mit der Hinweisperson und prüfen ggfs. notwendige Schritte im Hinblick auf mögliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Um eine akkurate Aufklärung zu gewährleisten, wird zunächst eine interne, substantiierende Recherche durchgeführt, welche eine interne Untersuchung durch die Ansprechpersonen bei Foundever zur Folge haben kann. Unabhängige Dritte werden, falls erforderlich, mit einer externen Untersuchung oder Mediation beauftragt.

Einsatz von Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Wurden im Rahmen der Untersuchungen menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken, Verstöße oder Verletzungen festgestellt, so werden angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergriffen. Auf eine einvernehmliche Beilegung des Hinweises wird hingewirkt, insofern dies von allen Beteiligten gewünscht ist.

Abschluss der Aufklärung

Sofern es uns möglich und rechtlich erlaubt ist, erhält der Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten eine angemessene Zusammenfassung der Ergebnisse - auch, wenn die Sachaufklärung bis dahin noch nicht abgeschlossen sein sollte

Die jeweils zuständige Abteilung überwacht die Einhaltung der vereinbarten Präventions- sowie Abhilfemaßnahmen und informiert die Ansprechpersonen entsprechend. Insofern erforderlich, beauftragt Foundever hierfür unabhängige Dritte.

Wirksamkeitsprüfung

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens jährlich oder auch anlassbezogen überprüft und bei Bedarf werden Anpassungen vorgenommen. Die Rückmeldung von Hinweispersonen wird ergänzend zur Überprüfung herangezogen, soweit diese vorliegt.